



V E R O R D N U N G

Landratsamt Bautzen · Bahnhofstraße 9 · Postfach 1704 · 02625 Bautzen

des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal "Schmoritzberg - Rosengarten", Landkreis Bautzen vom 18.03.1993

Aufgrund von § 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S.571) in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem Flächennaturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als Flächennaturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Schmoritzberg - Rosengarten".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der die Forstabteilung 358 a³, "Rosengarten", bedeckende naturnahe Buchenbestand am Südhang des Schmoritzberges als Lebensraum und Vermehrungsstandort seltener und vom Aussterben bedrohter Vogelarten, insbesondere höhlenbrütende Arten, einschließlich der diesen Buchenbestand charakterisierenden Bodenflora und Fauna.
- (2) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 1,9 ha.
- (3) Es befindet sich in der Gemeinde Jenkwitz, Gemarkung Binnewitz, Flurstück Nr. 309/312, Forstabteilung 358 a³, Stadtwald Bautzen.
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen

Das Flächennaturdenkmal "Schmoritzberg - Rosengarten" befindet sich südlich des Kammweges über den Gipfel des Schmoritzberges und südlich des Pielitzer Kirchsteiges.

Im Norden wird das Flächennaturdenkmal durch die sich anschließende Forstabteilung 358 a⁴, im Osten durch Abteilung 358 a², im Süden durch Abteilung 362 a¹ und im Westen durch Abteilung 362 a⁶ begrenzt.

- (5) Die Lage des Flächennaturdenkmals ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit Rotstift fixiert. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird im Landratsamt Bautzen, Umweltamt, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

...

- (6) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 5 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. - Erhaltung des naturnahen Buchenbestandes.
2. - Sicherung des Vermehrungsstandortes seltener und vom Aussterben bedrohter Vogelarten, insbesondere der Höhlenbrüter.
3. - Förderung naturnaher Waldgesellschaften.
4. - Erhaltung und Fortentwicklung der standortspezifischen Bodenflora und der in Abhängigkeit von dieser heimisch gewordenen Fauna.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb des Flächennaturdenkmals sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. - bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
2. - die Bodengestalt zu verändern;
3. - bestehende Wege zu erweitern oder neu anzulegen;
4. - Abfälle oder sonstige Gegenstände einzubringen und zu lagern;
5. - das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren;
6. - zu zelten, zu lagern, zu reiten außerhalb der Waldwege;
7. - Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. - Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Nester, Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;

...

9. - Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
10. - organische und anorganische Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel und andere luft-, wasser- und bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. auszubringen;
11. - die Buchen, auch die abgestorbenen Exemplare, zu fällen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. - die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und kontrollierten Pflegemaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Pflegerichtlinien mit dem dafür eingewiesenen Personal und dem dafür geeigneten Gerät;
2. - naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte, forstwirtschaftliche Nutzung und waidgerechte Bejagung.

§ 6

Meldepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 18.03.1993
Landratsamt Bautzen

Gallert, MdL

Gallert, MdL
Landrat



1 : 5000

Binnewitz

Bl.3

20.04.93

309, 312

von Großpostwitz

309, 312

Kammweg

q⁶ 400

Plelitzer Kirchstraße

380

q⁴

q³

q²

q¹

Flurkarte des Landratsamtes Bautzen

Maßstab 1 : 5000

zur Rechtsverordnung vom 18.3.1993

über das Flächennaturdenkmal Nr. 70

"Schmoritzberg - Rosengarten"

Bautzen, den 18.3.1993

Landratsamt Bautzen

Blatt 2